



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 12/21

2 AR 23/21

vom  
4. August 2021  
in der Strafsache  
gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern

Az.: 2 Ws 179/20 Brandenburgisches Oberlandesgericht

hier: Anhörungsrüge

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. August 2021 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des Senats vom 15. April 2021 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge ist unbegründet. Der Beschluss vom 15. April 2021 verletzt den Verurteilten nicht in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör. Dem Antragsteller ist vor der Senatsentscheidung die Antragschrift des Generalbundesanwalts, auf die sich die Senatsentscheidung stützt, übersandt worden.

Franke

Krehl

Eschelbach